

prüfern, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister der Genossenschaft jederzeit über den Stand seiner Kasse Aufschluss zu geben, und legt am Schlusse des Vereinsjahres die Abrechnung den Rechnungsprüfern vor.

§ 36.

Für den Fall, dass beide Vorsitzende verhindert sind eine Sitzung zu leiten, kann ausnahmsweise ein Mitglied vom Ausschuss II den Vorsitz übernehmen.

X. Die Fachverbände.

§ 37.

Jeder der drei Fachverbände erledigt diejenigen künstlerischen Angelegenheiten, welche sich ausschliesslich auf das betreffende Fach beziehen, selbstständig. Jeder derselben wählt seinen eigenen Obmann, sowie einen Stellvertreter desselben, welcher zugleich die Schriftführung besorgt. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr.

Die Obmänner und Stellvertreter sind wieder wählbar; doch haben die Wahlen nur durch Stimmzettel zu erfolgen (siehe § 40).

§ 38.

Jeder Fachverband hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese darf von den allgemeinen Grundsätzen und Bestrebungen der Genossenschaft weder abweichen noch im Widerspruche mit deren Satzungen stehn. Jede Geschäftsordnung, sowie Veränderung derselben bedarf der Zustimmung der beiden anderen Fachverbände.

Allgemeine künstlerische Angelegenheiten werden von der Gesammtheit der drei Fachverbände in gemeinschaftlicher Versammlung erledigt.

Die Einladungen zu den Fachverbandssitzungen gehen vom Obmann aus, im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden; in dringenden Fällen auch ohne dasselbe.